

Verordnung der Stadt Furth im Wald zum Schutz von Bäumen (Baumschutzverordnung)

Aufgrund von Artikel 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. S. 2) erlässt die Stadt Furth im Wald folgende Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- 1) Der gesamte Bestand an Bäumen im Schutzgebiet wird nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt. Ausgenommen davon sind alle Nadelgehölze und Obstbäume sowie Erlen, Pappeln, Birken und Weiden.

- 2) Das Schutzgebiet umfasst alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 und 4 BauGB), sowie Gebiete im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und die der Eingrünung dieser Gebiete dienenden Pflanzungen.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung einer angemessenen Durchgrünung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile um

1. das Ortsbild zu beleben und innerörtliche Erholungsräume zu gestalten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern.

§ 3
Verbote

- 1) Im Schutzgebiet ist es untersagt, Bäume oder Teile von ihnen ohne Erlaubnis der Stadt Furth im Wald zu beseitigen oder in ihrer natürlichen Funktion zu verändern.
- 2) Eine Beseitigung liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- 3) Eine Veränderung der natürlichen Funktion ist es, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben der Pflanze führen können, das weitere Wachstum verhindern oder das Erscheinungsbild des Baumes unnatürlich beeinflussen; die üblichen Pflegemaßnahmen einschließlich der ordnungsgemäßen Verpflanzung auf demselben Grundstück fallen nicht darunter.

§ 4
Ausnahmen

- 1) Das Verbot gilt nicht für Bäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von weniger als 100 cm haben.
- 2) Das Verbot gilt außerdem nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. In diesen Fällen ist nach der Beseitigung sofortige Anzeige zu erstatten; die wesentlichen Baumteile sind zum Zwecke des Nachweises des Baumzustandes innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Anzeige an geeigneter Stelle zugänglich zu halten.
- 3) Folgende Maßnahmen fallen ebenfalls nicht unter dieses Verbot:
 - a) den ordnungsgemäßen, den Bestand erhaltenden Baumschnitt,
 - b) den ordnungsgemäßen Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, sowie die ordnungsgemäße Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen, Erholungsanlagen und Friedhöfen,

- c) Pflegemaßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörde,
- d) Gewässerunterhaltung im gesetzlichen zulässigen Umfang und die Gewässeraufsicht.

§ 5 Befreiungen

1) Die Stadt Furth im Wald kann eine Befreiung von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilen, wenn

- 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
- 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Erlaubnispflicht

1) Jede aus anderen Gründen erfolgende Beseitigung von geschützten Bäumen oder Veränderung ihrer natürlichen Funktion bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis ist spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn geschützte Pflanzen

- 1. eine Beeinträchtigung oder Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darstellen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- 2. ihr natürliches Lebensalter erreicht haben oder krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist,

3. der Verwirklichung eines genehmigten Bauvorhabens entgegen stehen.

3) Für die Erlaubnis gilt § 5 Abs. 2 dieser Verordnung entsprechend.

§ 7

Ersatzpflanzung

1) Die Stadt Furth im Wald kann verlangen, dass in den Fällen des § 4 Abs. 2 und bei Erteilung einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte auf dem Grundstück binnen bestimmter Frist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vornimmt und das der Stadt anzeigt.

2) Dieselbe Verpflichtung kann demjenigen auferlegt werden, der einen Baum entgegen dieser Verordnung schuldhaft ohne Erlaubnis oder ohne Befreiung beseitigt oder in seiner Funktion verändert.

§ 8

Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben

1. weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechtes sowie in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen,

2. Maßnahmen der zuständigen Behörden und Stellen für

a) forstwirtschaftlich genutzte Flächen,

b) öffentliche Flächen, insbesondere Erholungsanlagen, Friedhöfe und öffentliche Straßen.

§ 9

Bußgeldbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Bestimmungen dieser Verordnung dadurch zuwiderhandelt, dass er

1. Bäume entfernt oder sonst in ihrer natürlichen Funktion verändert, ohne dass eine Erlaubnis, eine Befreiung oder die besonderen Voraussetzungen des § 3 dieser Verordnung vorliegen
oder
2. eine vollziehbare schriftliche Anordnung zu Ersatzpflanzung oder auf Grund dieser Verordnung erlassene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Bäumen und Sträuchern vom 03.11.1988 außer Kraft.

Furth im Wald, 18.03.2008
STADT FURTH IM WALD



Müller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Verordnung wurde am 03. April 2008 im Rathaus Furth im Wald, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, Zimmer 40, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anzeigen in den örtlichen Zeitungen Bayerwald-Echo und Chamer Zeitung sowie durch Aushang an den Amtstafeln (Rathaus, Gschwand, Lixenried, Ränkam und Sengenbühl) am 03.04.2008 hingewiesen.

Die Verordnung ist somit am 04. April 2008 in Kraft getreten.

Furth im Wald, 04.04.2008

Stadt Furth im Wald

gez.

Müller

Erster Bürgermeister